



Landratsamt Bad Kissingen

Amt für junge Menschen, Familien und Senioren - Jugendamt

- ➔ Die Unterlagen für die Beantragung der Förderung stehen zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes Bad Kissingen unter www.landkreis-badkissingen.de zur Verfügung oder können kostenfrei angefordert werden beim
Landratsamt Bad Kissingen, Jugendamt, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen, Tel.: 0971/801-2171.



Richtlinien

des Amtes für junge Menschen, Familien und Senioren

– Kreisjugendamt – Bad Kissingen

für die Gewährung von Zuschüssen für Angebote und Teilnehmer/Teilnehmerinnen an

Eltern- und Familienbildungsmaßnahmen

(Stand: 12.07.2012)

Das Kreisjugendamt Bad Kissingen bezuschusst nach Maßgabe dieser Richtlinien Angebote sowie die Teilnahme von Einzelpersonen der Eltern- und Familienbildung.

1. Zweck der Förderung

1.1 § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

„Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Hierzu zählen insbesondere Angebote der Familienbildung, die auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.“

1.2 Förderabsicht

Familien sollen als wichtigster Lebensort für Kinder und Jugendliche durch unterschiedliche Angebote der Eltern- und Familienbildung in ihrer Erziehungsfähigkeit gefördert und gestützt werden. Die Maßnahmen sollen präventives Mittel sein, die Familien in deren jeweiligen Lebensphasen begleitend zu unterstützen. Unterschiedliche Lebenswelten und Erziehungssituationen müssen dabei berücksichtigt werden. Die familienpädagogischen Maßnahmen sollen die Erziehungskompetenz der Eltern, Mütter und Väter stärken und sich an Alltagsfragen von Familien orientieren. Diesen soll die Teilnahme an Veranstaltungen der Eltern- und Familienbildung ermöglicht werden.

- 1.3 Die finanzielle Förderung von Eltern- und Familienbildungsangeboten gemäß dieser Richtlinien stellt eine Leistung des Landkreises Bad Kissingen zur Deckung des durch die Kommunale Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII) ermittelten und umzusetzenden Unterstützungsbedarfs der Eltern- und Familienbildung dar.

Mit dieser Förderung sollen des Weiteren folgende Ziele und Wirkungen erreicht werden:

- Erhalt des bisherigen Angebots in seiner Vielfalt.
- Ausweitung vor allem des Angebots an dezentralen Eltern- und Familienbildungsangeboten in den Städten, Märkten und Gemeinden vor Ort (auch durch Angebote von ehrenamtliche Strukturen).
- Unterstützung von Eltern mit niedrigem Einkommen, um die Teilnahme an Eltern- und Familienbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- Erhöhung des Selbstverständnisses, an Eltern- und Familienbildungsangeboten teilzunehmen.
- Erhöhung der Anzahl der Eltern- und Familienbildungsangebote mit gleichzeitiger Kinderbetreuung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Bildungsangebote, die im Sinne des § 16 SGB VIII die Erziehungskompetenz der Eltern stärken und deren Erziehungsverantwortung unterstützen.

Förderfähige Themenkreise mit Beispielen (keine abschließende Auflistung):

- Belastungssituationen (Trennung, Scheidung, Arbeitslosigkeit, Sucht)
- Eltern mit Behinderung
- Erziehung
- Erziehungsprobleme
- Familienphasen (Kleinkind, Kindergarten, Pubertät)
- Familienformen (Allein Erziehung, Scheidungsfamilien, Patchwork)
- Familien mit Migrationshintergrund
- Familien mit mehr als zwei Kindern
- Familien mit Pflege-/Adoptivkind
- Geschlechtsspezifische Erziehung
- Gewaltfreie Erziehung
- Grenzen setzen
- Kinder mit Behinderung
- Kinder stärken
- Kommunikation in der Familie
- Konfliktlösungsstrategie
- Medienpädagogik
- Partnerschaft
- Sexualerziehung
- Übergang zur Elternschaft (Eltern werden)
- Väterrolle in der Familie
- Werteerziehung

Gesundheit (nur in Verbindung mit pädagogischen Themen)

- Bewegung
- Entspannung
- Suchtprävention

Ernährung (nur in Verbindung mit pädagogischen Themen)

- Gesunde Ernährung
- Kochen für Kinder (kein reiner Kochkurs)

2.2 Nicht förderfähige Themen

- Kurse, in denen nicht die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern im Vordergrund steht.
- Maßnahmen, die ohne pädagogischen Hintergrund Themen der Gesundheit, der Ernährung, der Freizeit und des Sports beinhalten.
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter, (kognitive) Lerntrainings und erlebnis- oder kulturpädagogische Maßnahmen.

2.3 Qualifikation der Referent/innen

Ausschließlich Maßnahmen, die mit Fachpersonal durchgeführt werden, sind förderfähig.
Als Fachpersonal gelten:

- Erzieherinnen und Erzieher mit Zusatzausbildung, die gleichzeitig Leitung einer Kindertagesstätte sind
- Andere spezifisch geschulte, qualifizierte Fachkräfte (z. B. Fachärzte Kinder- und Jugendmedizin)
- Absolventinnen und Absolventen der Hochschulstudiengänge:
 - Psychologie
 - Pädagogik / Erziehungswissenschaften
 - Religionspädagogik
 - Soziale Arbeit / Sozialpädagogik
 - Sozialwirtschaft / Sozialökonomie

Als Fachkräfte können im Einzelfall anerkannt werden:

- Ärztinnen und Ärzte
- Ernährungsberaterinnen und -berater
- Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater
- Fachlehrerinnen und -lehrer
- Familientherapeuten
- Heil-, Medien-, Musik und Naturpädagoginnen und -pädagogen
- Sonstige Heil- und Gesundheitsberufe (z.B. Familienhebammen, ggf. Hebammen)
- Sportlehrerinnen und Sportlehrer
- Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter

2.4 Über eine Ausnahme zu 2.1 und 2.3 entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Zuschussempfänger

3.1 Förderberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, welche die Anerkennung nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG besitzen.

3.2 Förderberechtigt sind auch die Träger der Jugendhilfe, die nicht nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Diese Träger der Jugendhilfe müssen bei Antragstellung entsprechende Nachweise nach § 74 SGB VIII erbringen.

4. Fördervoraussetzungen und Förderverfahren

4.1 Ein Förderanspruch besteht nur bei der Erfüllung der Maßgaben dieser Richtlinien.

4.2 Förderfähig sind

- nur Angebote, die im Landkreis Bad Kissingen stattfinden.
- nur Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen.

4.3 Das vollständig ausgefüllte Antragsformular (siehe Anlage) samt Unterlagen (siehe 4.5) ist beim Amt für junge Menschen, Familien und Senioren -Jugendamt-, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, einzureichen.

4.4 Die Antragstellung erfolgt im Nachhinein, spätestens jedoch acht Wochen nach der zu fördernden Veranstaltung bzw. bei mehrstufigen Veranstaltungen nach dem letzten Baustein.

- 4.5 Bei der Beantragung der Förderung ist das Thema und der Inhalt der Eltern- und Familienbildungsmaßnahme samt Qualifikation der Referent/innen durch entsprechend aussagekräftige Unterlagen darzulegen (insbesondere Ausschreibung, Einladung, Vortragsunterlagen, Konzept, usw.). Weiterhin ist eine Teilnehmerliste mit Unterschrift und Wohnort der Teilnehmer/innen vorzulegen (siehe. 5.2.1). Die Nachweise zu § 74 SGB VIII (siehe 3.2) sind mit einzureichen.
- 4.6 Angebote der Eltern- und Familienbildung, welche die Kinder direkt im Rahmen der Einzelförderung mit einbeziehen, können nur bezuschusst werden, wenn der pädagogische Schwerpunkt bei den Eltern liegt und die kombinierte Teilnahme aufgrund der konzeptionellen Gestaltung und zielgerichteten Wirkung der Maßnahme geboten ist.
- 4.7 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Träger die Eltern über evtl. vorhandene weitere personenbezogene Zuschussmöglichkeiten informiert hat und ihnen bei der Beantragung soweit möglich behilflich war (z. B. Förderung der Eltern- und Familienbildung durch das Zentrum Bayern, Familie und Soziales, das Amt für Gemeindedienst oder den Familienbund usw.). Diese Förderung ist auf den individuellen Förderbeitrag des Landkreises anzurechnen.
- 4.8 Die Entscheidung über eine Ausnahme zu 4.4 (z. B. Fristverlängerung) sowie eine Feststellung nach 4.6 trifft die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Eine personenbezogene Förderung für die Zielgruppe der Eltern und junge Menschen im Sinne des § 16 SGB VIII erfolgt pro Teilnehmer/in mit Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen. Eine pauschale Förderung für eine geeignete Kinderbetreuung ist gemäß 4.6 möglich.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Teilnahmeförderung für Veranstaltungen bis max. 4 Stunden

Die Teilnahmeförderung für Veranstaltungen bis max. 4 Stunden beträgt 2,- € pro Person. Die Anzahl der Teilnehmer/innen an der Veranstaltung ist durch eine unterschriebene Teilnehmerliste, die auch den Wohnort ausweist, nachzuweisen (siehe. 4.5).

5.2.2 Teilnahmeförderung für Veranstaltungen über 4 Stunden

Die Teilnahmeförderung für Veranstaltung über 4 Stunden beträgt pro angefangene 4 Stunden 2,- € pro Person. Die Anzahl der Teilnehmer/innen der Veranstaltung ist durch eine unterschriebene Teilnehmerliste, die auch den Wohnort ausweist, nachzuweisen (siehe 4.5).

Für Personen, für die der Träger der Veranstaltung die Kenntnis über ein niedriges Einkommen bestätigen kann (Hartz IV-, Wohngeld-, Grundsicherungsempfänger/innen, akut starke finanzielle Belastung der Familie im Sinne einer „besonderen Härte“), erhöht sich der Zuschuss um 2,- €, vorausgesetzt der Träger erklärt, dass die Teilnahmegebühr dieser Person um 2,- € reduziert wurde. Der Träger bestätigt durch Kennzeichnung in der Teilnehmerliste, dass er für diese Teilnehmer/innen die niedrigen Einkommensverhältnisse bestätigen kann. Eine Vorlage von Nachweisen und Bescheiden durch die Teilnehmer/innen ist nicht zwingend erforderlich, es ist ausreichend, wenn der Träger Kenntnis davon hat.

5.2.3 Förderung der Kinderbetreuung

Dem Alter und der Anzahl der Kinder entsprechende Kinderbetreuung durch geeignete Personen zwischen 9.00 und 18.00 Uhr parallel zum Eltern- und Familienbildungsangebot wird je angefangene 4 Stunden mit pauschal 20,- € gefördert.

5.3 Einschränkung der Förderhöhe

Förderfähig sind max. 80% der tatsächlichen Kosten (Sach- und Personalkosten) nach Abzug der Teilnahmebeiträge und evtl. anderer Förderungen; die Zuschusshöhe beträgt max. 250,- € pro Veranstaltung. Der Eigenanteil des Trägers kann sowohl in Sach- als auch in Geldleistungen erbracht werden.